



Fachzentrum für Soziale Arbeit in den
Bereichen Migration und Integration

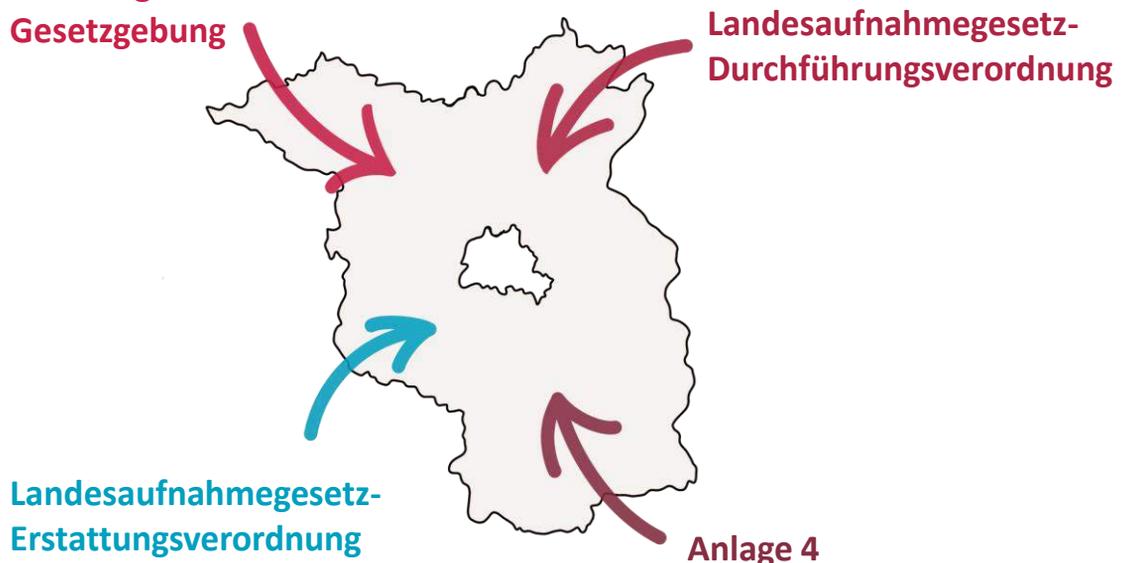
ARBEITSHILFE

Die Migrationssozialarbeit im Landesaufnahmegesetz

Vor genau fünf Jahren, am 1. April 2016, trat das uns in seiner heutigen Form vorliegende brandenburgische Landesaufnahmegesetz (LAufnG) in Kraft. Es regelt seither die Unterbringung und soziale Unterstützung geflüchteter, spätausgesiedelter und zugewanderter Personen in den 14 Landkreisen und vier kreisfreien Städten des Landes. Da das Gesetz novelliert werden soll, werden seine Inhalte wieder vermehrt debattiert.

Wir als FMI begleiten die Diskussion rund um das Landesaufnahmegesetz unter den in der Migrationssozialarbeit hauptamtlich Beschäftigten. Mit der vorliegenden Arbeitshilfe geben wir einen Überblick über die Gesetzgebung, welche die Migrationssozialarbeit unmittelbar betrifft. Demnach werden der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung und der dazugehörigen Anlage 4 besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Grundlagen der Gesetzgebung



Gesetzliche Grundlagen

Nach spätestens 18 Monaten werden die Schutzsuchenden aus der Erstaufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt auf die Kommunen verteilt (im Sinne des § 47 Abs. 1 AsylG). Die Aufnahme und vorläufige Unterbringung ist eine **gesetzliche Pflichtaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte**. Die **rechtliche Grundlage** bildet das **Landesaufnahmegesetz**.⁸

LANDESAUFNAHMEGESETZ

Verordnung über die Durchführung des Landesaufnahmegesetzes

Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung

Verordnung über die Kostenerstattung

Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung

A
n
l
a
g
e
n

1

Regelt, wie viel Prozent der aufgenommenen Personen in Zuständigkeit des Landesamts für Soziales und Versorgung den einzelnen Kommunen zugewiesen werden.

2

Besagt, wie viel Prozent der aufgenommenen Personen in Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörde auf die einzelnen Kommunen verteilt werden.

3

Legt die Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften fest.

4

Enthält die Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung der sozialen Unterstützung durch die Migrationssozialarbeit.

A
n
l
a
g
e
n

1

Regelt die jährliche Erstattungspauschale für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, Wohnungsverbunden und Wohnungen.

2

Legt die jährliche Erstattungspauschale für die Migrationssozialarbeit fest.

Der Fokus der Arbeitshilfe liegt auf diesen Punkten.

Das Landesaufnahmegesetz

Das Gesetz regelt das Verfahren zur Verteilung der Schutzsuchenden auf die Kommunen, die Mindeststandards für die vorläufige Unterbringung sowie die migrationspezifische soziale Unterstützung. Des Weiteren regelt es die Kostenerstattung für die Aufgabenwahrnehmung durch die Landkreise und kreisfreien Städte.¹

Ordnen Sie die Änderungen dem richtigen Jahr zu.



Nicht erfasst vom Landesaufnahmegesetz sind dagegen Personen, welche sich in den Erstaufnahmeeinrichtungen befinden. Ebenfalls gibt es keine Regelung für Asylberechtigte, anerkannte Geflüchtete sowie Personen mit subsidiären Schutzstatus. Für diese Personengruppen gelten andere Gesetze – mit einer Ausnahme: Die in §12 verankerte soziale Unterstützung durch die Migrationssozialarbeit richtet sich an alle aufgenommenen Personen, unabhängig von ihrem Aufenthaltstitel.⁹

Änderungen von Interesse¹

1) Zur Erfüllung der Aufgabenwahrnehmung wird die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte gestattet.

2) Eine freiwillige Erstattungsleistung vom Land für die Migrationssozialarbeit wird bis zum 31.12.2021 gewährt.

3) Das Landesaufnahmegesetz tritt in Kraft.

4) Die Kommunen erhalten eine Integrationspauschale.

a) 2020

b) 2018

c) 2016

d) 2019

Lösung: 1b), 2a), 3c), 4a) & 4d)



Schon gewusst?

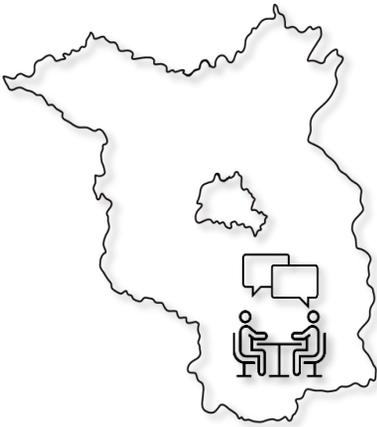
Das Gesetz, welches die Unterbringung und Versorgung asylsuchender Personen im Land Brandenburg vor dem Landesaufnahmegesetz regelte, stammte aus dem Jahr 1996.⁹

Die soziale Unterstützung durch Migrationssozialarbeit

Die Festlegungen im Landesaufnahmegesetz

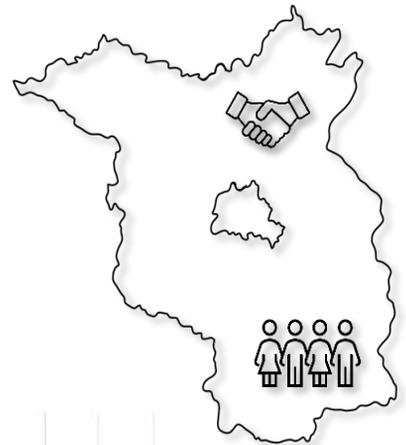
§12

Der § 12 des LAufnG legt die Aufgabenwahrnehmung der sozialen Unterstützung durch Migrationssozialarbeit wie folgt fest:



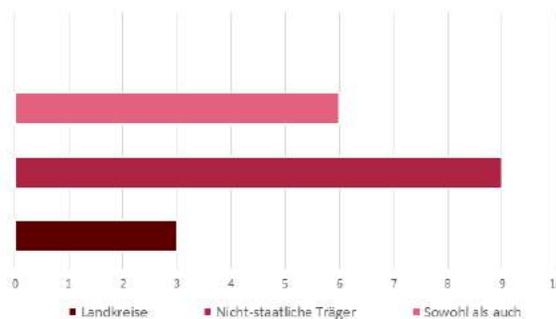
(1) „Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, die [...] aufgenommenen Personen [...] durch **soziale Beratung und Betreuung (Migrationssozialarbeit) zu unterstützen**. Zur Aufgabenwahrnehmung **ist ein bedarfsgerechtes und zielgruppenspezifisches fachliches Angebot kontinuierlich** zu gewährleisten.“¹ Die Qualitätsmerkmale einer bedarfsgerechten Beratung und Betreuung regelt Anlage 4.

(2) „Die Aufgabenwahrnehmung [...] kann auf **geeignete Dritte, in der Regel nichtstaatliche Träger der Sozialen Arbeit**, übertragen werden. Den mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten Personen ist im Rahmen ihrer Betreuungs- und Beratungsarbeit Zugang zu den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung zu gewährleisten. Das Hausrecht der Betreiber bleibt unberührt.“¹



AUFGABENWAHRNEHMUNG IN BRANDENBURG 2020

Eine Abfrage des FMI ergibt folgendes Bild der Aufgabenverteilung in den Kommunen:



Die Aufgabenwahrnehmung der Migrationssozialarbeit

Die Festlegungen in der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung

Informieren Sie sich über das Umsetzungskonzept zur Migrationssozialarbeit in Ihrer Kommune.



Die Aufgabenwahrnehmung und das Ziel der Migrationssozialarbeit sind in Abschnitt 3 der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung festgelegt. Grundlage bildet ein von den jeweiligen Kommunen zu erstellendes **Umsetzungskonzept zur Migrationssozialarbeit**. Dies kann auch Teil des kommunalen Integrationskonzepts sein.²

Meine Checkliste

KOMMUNALES UMSETZUNGSKONZEPT ZUR MIGRATIONSSOZIALARBEIT⁴

- Struktur und Organisation der Migrationssozialarbeit
- Personal- und Sachkosteneinsatz
- Erreichbarkeit der Angebote durch die Zielgruppe
- Übersicht regionaler oder landesweiter Angebote zur fachlichen Unterstützung und Fortbildung der Beschäftigten in der unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit
- Unterbringungsformunabhängige und trägerübergreifende Kooperationsmöglichkeiten und Vernetzungsaktivitäten
- Regionale Einrichtung spezialisierter Fachdienste, bspw. für traumatisierte und psychisch beeinträchtigte Schutzsuchende, zur psychosozialen Versorgung oder bei asyl- und verfahrensrechtlichen Fragen



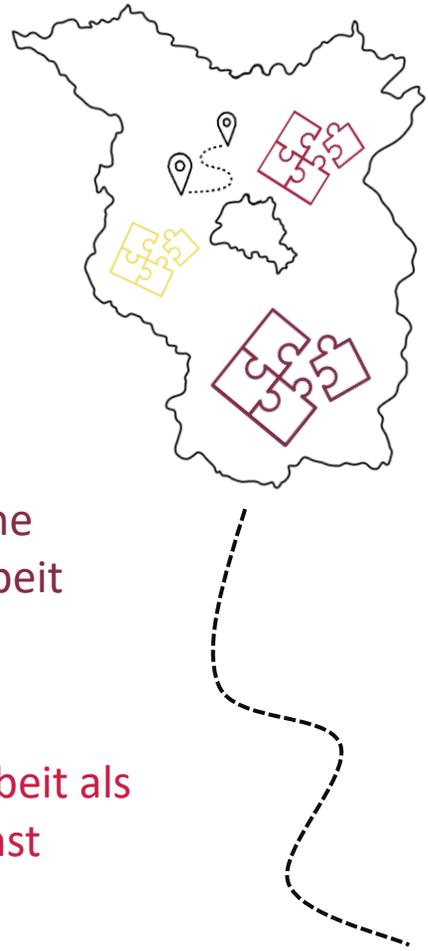
Die Bereiche der Migrationssozialarbeit



Unterbringungsnahe
Migrationssozialarbeit



Kontinuierliche
Migrationssozialarbeit als
Fachberatungsdienst



Mit der sozialen Unterstützung durch die Migrationssozialarbeit wird das Ziel verfolgt, den Schutzsuchenden Hilfestellung zu leisten und ihnen somit den Start in der neuen Umgebung zu erleichtern. Daraus resultieren nachfolgende Teilziele:⁷

- Erwerb der deutschen Sprache sowie Eingliederung in das Bildungssystem
- Erhalt der Gesundheit sowie Prävention und Aufklärung
- Unterstützung bei der Wohnungsunterbringung
- Integration in einen Beruf bzw. ein Arbeitsverhältnis
- Förderung von Partizipation und Teilhabe durch Bekanntmachung mit kulturellen, sportlichen und sozialen Angeboten

Integration

Ziel des Landesaufnahmegesetzes ist es,
die Integration zu fördern.

Aufgaben der Migrationssozialarbeit

Eine Gegenüberstellung

Die Anlage 4 der Durchführungsverordnung legt fest, welche Aufgaben die unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit und die Migrationssozialarbeit der Fachberatungsdienste jeweils wahrnehmen soll.⁴

Migrationssozialarbeit als unterbringungsnahe soziale Unterstützung	 ↓	Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst
<div style="border: 2px dashed yellow; border-radius: 15px; padding: 5px; display: inline-block; margin-bottom: 10px;">Beratung</div> <ul style="list-style-type: none"> • zu Aufnahme- und Verwaltungsabläufen • zu leistungsrechtlichen Fragen • zu Regeldiensten sowie zu themen- oder zielgruppenspezifischen Angeboten 		<ul style="list-style-type: none"> • in Härtefallverfahren • zu einschlägigen aufenthaltsrechtlichen Fragen und Verfahren

Migrationssozialarbeit als unterbringungsnahe soziale Unterstützung	Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst
<ul style="list-style-type: none"> • bei Aufnahme- und Verwaltungsabläufen • bei einer selbstbestimmten Lebensführung • von Eltern, insbesondere bei der Erziehung und Betreuung ihrer minderjährigen Kinder • bei der Organisation, Mitgestaltung und Einhaltung der wohnformspezifischen Lebensbedingungen • bei der Einrichtung und Anwendung eines Beschwerdemanagements 	<div style="border: 2px dashed yellow; border-radius: 15px; padding: 5px; display: inline-block; margin-bottom: 10px;">Unterstützung</div> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Perspektiventwicklung • bei der Bewältigung komplexer Problemlagen im Einzelfall in Zusammenarbeit mit den Regeldiensten • durch niedrigschwellige Gruppen- oder Einzelmaßnahmen



Vermittlung

- von Personen, bei denen Anhaltspunkte für eine Zugehörigkeit zu einer Gruppe der Schutzbedürftigen nach Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU vorliegen, an den entsprechenden Fachberatungsdienst

Identifizierung

- schutzbedürftiger Personen nach Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU und Unterstützung des kommunalen Aufgabenträgers bei der Ermittlung der daraus resultierenden besonderen Bedarfe unter Einbeziehung der Regelversorgung

Wohnungsunterbringung

- Auszugsbegleitung beim Wechsel in die dezentrale Wohnungsunterbringung sowie Unterstützung beim Eingehen und bei der Erfüllung vertraglicher Pflichten im Mietverhältnis und beim Umgang mit nachbarschaftlichen Regeln und Konflikten

Gemeinwesenarbeit

- zur Integration und interkulturellen Sensibilisierung
- zur Unterstützung von Begegnungsmöglichkeiten

Kreuzen Sie die Aufgaben an, die Sie in Ihrer Arbeit wahrnehmen.

Fachlicher Austausch und Unterstützung

- fachliche und beratende Unterstützung von den im Bereich der Migrationssozialarbeit tätigen Personen und Gruppen

Aufbau von Kooperationen und Vernetzungsstrukturen

- Schaffung und Koordination neuer örtlicher, regional und landesweit agierender Vernetzungsstrukturen und Kooperationen, z.B. Facharbeitsgruppen
- Unterstützung bereits bestehender Strukturen
- Aufbau von Regelstrukturen und flankierenden Angeboten zur Unterstützung der Integration und der interkulturellen Öffnung von sozialen Regeldiensten, Behörden und Institutionen

Öffentlichkeitsarbeit

- zur Darstellung des Angebots der Migrationssozialarbeit und zur Vermittlung von Sachinformationen zu allgemeinen und zielgruppen- oder themenspezifischen Inhalten

Die Qualitätsstandards der Migrationssozialarbeit

Grundstandards der Sozialen Arbeit und Weisungsfreiheit

Aufgabe des Trägers ist es sicherzustellen, dass

- die Aufgabenwahrnehmung den Grundstandards der Sozialen Arbeit entspricht
- Migrationssozialarbeitende keine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen sowie zu keiner Zeit im Rahmen der sozialarbeiterischen Hilfe dem Weisungsrecht unterstehen⁴



Ein Grundraster zur Beurteilung der Qualität des Deutschen Berufsverbands für Soziale Arbeit finden Sie [hier](#).

M
e
t
h
o
d
e
n

- die Aufgabenwahrnehmung soll nach einschlägigen Methoden der Sozialen Arbeit erfolgen
- zur fachlichen Zusammenarbeit sind Team- und Fallbesprechungen sowie Supervisionen und Interventionen durchzuführen⁴

Qualifikation und Vergütung

Erreichbarkeit

Dokumentation und Aktenführung

Vernetzung und Kooperation, Öffentlichkeitsarbeit

Datenschutz und Schweigepflicht

Mehr zum Thema Datenschutz finden Sie in dieser [Broschüre](#) der *Refugee Law Clinics Deutschland*.



Qualitätssicherung

ist durch die regelmäßige Überprüfung der Qualität mit geeigneten Instrumenten zu leisten.⁴

Landesaufnahmegesetz- Erstattungsverordnung

Erstattungspauschalen für die Migrationssozialarbeit

Unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit

Alle Landkreise und kreisfreien Städte erhalten pro zugeteilte Person eine jährliche Pauschale in Höhe von 777€.⁶

Eine anteilige Auszahlung erfolgt nicht. Dadurch werden Schwankungen im Jahresverlauf ausgeglichen und sichergestellt, dass auch bei kurzzeitig geringerer Belegung kein Personal abgebaut werden muss.⁹



Eine
Vollzeitpersonalstelle
wird nach dem
Betreuungsschlüssel
1:80 erstattet.⁶

Kontinuierliche Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst

Insgesamt finanziert das Land 54 Vollzeitstellen für den Fachberatungsdienst. Diese werden nach dem Verteilerschlüssel, der auch für die landesinterne Verteilung Schutzsuchender gilt, auf die Kommunen aufgeteilt – also nach dem Verteilerschlüssel in Anlage 2 der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung.⁶



Schon gewusst ? Die kontinuierliche Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst wurde als fallunabhängige Struktur geschaffen, um unabhängig von der Zahl der in der Kommune aufgenommenen und untergebrachten Geflüchteten eine bedarfsgerechte Arbeit zu gewährleisten.⁹

1. Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz – LAufnG) vom 15.03.2016, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020. Zuletzt aufgerufen am 30.03.2021 von <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/laufng>.
2. Verordnung über die Durchführung des Landesaufnahmegesetzes (Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung – LAufnGDV) vom 19. Oktober 2016, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. August 2019. Zuletzt aufgerufen am 30.03.2021 von https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/laufngdv_2016.
3. Anlage 3 – Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften der Verordnung über die Durchführung des Landesaufnahmegesetzes (Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung – LAufnGDV). Zuletzt aufgerufen am 30.03.2021 von https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/68/GVBl_II_55_2016-Anlage-3.pdf.
4. Anlage 4 – Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung der sozialen Unterstützung durch Migrationssozialarbeit der Verordnung über die Durchführung des Landesaufnahmegesetzes (Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung – LAufnGDV). Zuletzt aufgerufen am 30.03.2021 von <https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/68/LaufnGDV-Anlage-4.pdf>.
5. Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Landesaufnahmegesetz für die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen (Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung – LAufnGErstV) vom 20. Oktober 2016, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020. Zuletzt aufgerufen am 30.03.2021 von <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/laufngerstv>.
6. Anlage 2 – Migrationssozialarbeit der Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Landesaufnahmegesetz für die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen (Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung – LAufnGErstV). Zuletzt aufgerufen am 30.03.2021 von <https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/68/LAufnGErstV-Anlage-2.45644027.pdf>.

Quellenverzeichnis

7. Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz Fachbereich Bildung und Integration. Wirkungsbericht Migrationssozialarbeit. November 2020. Zuletzt aufgerufen am 30.03.2021 von https://www.cottbus.de/.files/storage/file/b8a0ccfe-45dc-4802-b814-800f4d5af547/Wirkungsbericht_MSA.pdf.
8. Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV). Internetseite „Zuwanderung und Integration“. Zuletzt aufgerufen am 30.03.2021 von <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/themen/integration/>.
9. Kommunalpolitisches Forum Land Brandenburg. Das neue Landesaufnahmegesetz – Handreichung. November 2016. Zuletzt aufgerufen am 30.03.2021 von http://www.kf-land-brandenburg.de/kommunalpolitik/Infopool/kopo_aktuell_November_2016.pdf.

Herausgeber*in



Fachzentrum für Soziale Arbeit in den
Bereichen Migration und Integration

Kontakt

Nina-Luisa Zilezinski
n.zilezinski@isa-brb.de
Am Bürohochhaus 2-4
14478 Potsdam
www.isa-brb.de

Ein Projekt von



Gesellschaft für
Inklusion und
Soziale Arbeit e.V.